

BGer 7B 599/2023 vom 30. April 2024

Bundesgericht, 2024-04-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_599_2023

FR: TF 7B 599/2023 du 30 avril 2024

IT: TF 7B 599/2023 del 30 aprile 2024

Regeste

Einstellung des Verfahrens | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob ein Rechtsmittel zulässig ist (Art. 29 Abs. 1 BGG ; BGE 149 IV 9 E. 2 ; 145 I 121 E. 1; 143 III 140 E. 1). Das Bundesgericht beurteilt Beschwerden gegen Entscheide in Strafsachen (Art. 78 Abs. 1 BGG). Gemäss Art. 80 Abs. 1 BGG ist die Beschwerde zulässig gegen Entscheide der Berufungskammer des Bundesstrafgerichts. Entscheide der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts können dagegen nur angefochten werden, wenn sie Zwangsmassnahmen betreffen (Art. 79 BGG e contrario). Beim angefochtenen Beschluss handelt es sich um einen Entscheid der Berufungskammer des Bundesstrafgerichts, mit dem diese auf ein Gesuch um Revision eines Entscheids der Beschwerdekammer nicht eingetreten ist. Gegen diesen Beschluss steht nach der Rechtsprechung aufgrund des unzweideutigen Wortlauts von Art. 80 Abs. 1 BGG die Beschwerde in Strafsachen offen (BGE 146 IV 185 E. 2.1-2.3). Daran ändert nichts, dass der materielle Entscheid der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts, um dessen Revision der Beschwerdeführer ersucht, nicht beim Bundesgericht angefochten werden konnte, weil er eine Einstellungsverfügung und damit keine Zwangsmassnahme betraf (vgl. Art. 79 BGG). Die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen sind erfüllt und geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Der Beschwerdeführer rügt, die Vorinstanz sei zu Unrecht nicht auf sein Revisionsgesuch eingetreten.

E. 2.1

Die Vorinstanz erwägt, dass die Zulässigkeit und Revisionsgründe im Falle einer Revision in Art. 410 StPO (i.V.m. Art. 39 Abs. 1 StBOG [SR 173.71]) geregelt seien. In der vorliegenden Konstellation gehöre zu den Prozessvoraussetzungen, um eine Revision verlangen zu können, dass ein rechtskräftiges Urteil vorliege (Art. 410 Abs. 1 StPO). Einer Revision zugänglich seien Urteile im weiteren Sinn. Im Vordergrund stünden vom Richter zu fällende Entscheide, die ein Verfahren in materieller Hinsicht grundsätzlich durch einen Freispruch oder eine Verurteilung mit einer dafür vorgesehenen Strafe bzw. der Anordnung einer Massnahme abschliessen. Revisionsfähig seien Sachurteile aller Instanzen im Sinne von Art. 80 Abs. 1 Satz 1 StPO . Darunter fielen Urteile von erstinstanzlichen Gerichten nach Art. 19 StPO , von Beschwerdeinstanzen nach Art. 20 StPO und von Berufungsgerichten nach Art. 21 StPO . Nicht mittels Revision abänderbar seien

verfahrensleitende und verfahrenserledigende Beschlüsse und Verfügungen, die nicht im Sinne eines Sachurteils Fragen der Schuld, Unschuld oder Sanktion beinhalteten (Zwischenbeschlüsse oder -verfügungen, die das Verfahren fördern, ohne es abzuschliessen, wie etwa die Rückweisung der Anklage, die Ablehnung eines Richters, die Bestellung eines amtlichen Verteidigers und andere mehr). Nicht einer Revision unterzogen werden könnten überdies Nichtanhandnahme- und Einstellungsverfügungen der Staatsanwaltschaft bzw. der Bundesanwaltschaft nach Art. 310 und 320 StPO . Anwendungsfälle für entsprechende Entscheide seien etwa solche, bei denen ohne Durchführung einer Untersuchung eindeutig keine Straftatbestände als erfüllt zu betrachten seien. Für eine Abänderung dieser Entscheide bedürfe es keiner Revision, sie könnten unter erleichterten Bedingungen wieder aufgenommen werden (Art. 323 StPO).

E. 2.2.1

Dagegen wendet der Beschwerdeführer in Rz. 31 ff. seiner Beschwerde zunächst ein, gemäss Art. 40 Abs. 1 StBOG werde der Kreis der revisionsfähigen Entscheide durch Art. 121 BGG und nicht durch Art. 410 StPO bestimmt. Zu Unrecht:

E. 2.2.2

Die Beschwerdekammer trifft die Entscheide, für welche die StPO die "Beschwerdeinstanz" oder das "Bundesstrafgericht" als zuständig bezeichnet (Art. 37 Abs. 1 StBOG). Dazu gehören nach Art. 20 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO namentlich Entscheide über Beschwerden betreffend Nichtanhandnahme- oder Einstellungsverfügungen der Bundesanwaltschaft. Die übrigen Zuständigkeiten der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts sind in Art. 37 Abs. 2 StBOG geregelt; darunter fällt insbesondere die Prüfung von Beschwerden in internationalen Rechtshilfeangelegenheiten (lit. a) oder nach dem VStrR (SR 313.0) (lit. b). Für die Revision, Erläuterung und Berichtigung solcher Entscheide der Beschwerdekammer (nach Art. 37 Abs. 2 StBOG) gelten die Art. 121-129 BGG sinngemäss (Art. 40 Abs. 1 StBOG). Für die Revision von Entscheiden der Beschwerdekammer nach Art. 37 Abs. 1 StBOG sind hingegen die einschlägigen Bestimmungen der StPO grundsätzlich anwendbar (insbesondere Art. 410 Abs. 1 i.V.m. Art. 60 Abs. 3 StPO , vgl. Art. 39 Abs. 1 StBOG ; BGE 146 IV 185 E. 5.2).

E. 2.3.1

Weiter macht der Beschwerdeführer in Rz. 53 ff. der Beschwerde geltend, dass der Entscheid der Beschwerdekammer auch nach Art. 410 StPO ein "zulässiges Revisionsobjekt" sei. Denn sowohl eine Abweisung wie auch ein Nichteintretensentscheid der Beschwerdekammer seien revisionsfähig. Dass dem Entscheid der Beschwerdekammer eine Verfahrenseinstellung der Bundesanwaltschaft zugrunde liege, stehe der Zulässigkeit der Revision nicht entgegen. Auch diese Rüge ist unbegründet:

E. 2.3.2

Wer durch ein rechtskräftiges Urteil beschwert ist, kann gemäss Art. 410 Abs. 1 StPO die Revision verlangen, wenn neue, vor dem Entscheid eingetretene Tatsachen oder neue Beweismittel vorliegen, die geeignet sind, einen Freispruch, eine wesentlich mildere oder wesentlich strengere Bestrafung der verurteilten Person oder eine Verurteilung der freigesprochenen Person herbeizuführen (lit. a), oder der Entscheid mit einem späteren Strafentscheid, der den gleichen Sachverhalt betrifft, in unverträglichem Widerspruch steht (lit. b). Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung beschränkt sich die Anfechtbarkeit nach Art. 410 Abs. 1 StPO auf rechtskräftige materielle Sachurteile (BGE 146 IV 185 E.

6.2; 141 IV 269 E. 2.2.2). Nicht erfasst vom Kreis der anfechtbaren Entscheide sind namentlich verfahrensleitende und verfahrenserledigende Beschlüsse und Verfügungen (Urteile 6B_1055/2020 vom 13. Juni 2022 E. 5.3.3; 6B_30/2018 vom 21. Juni 2018 E. 1.2; 6B_505/2017 vom 15. Februar 2018 E. 1.2). Darunter fallen auch Beschwerdeentscheide über Nichtanhandnahmen und Einstellungen (so die Konstellation im Urteil 6B_30/2018 vom 21. Juni 2018; vgl. auch Urteil 6B_614/2015 vom 14. März 2016 E. 2.2.2; aus der Literatur sodann Heer/Covaci, in: Basler Kommentar, 3. Aufl. 2023, N. 27 zu Art. 410 StPO ; Laura Jacquemoud-Rossari, in: Commentaire romand, 2. Aufl. 2019, N. 17 zu Art. 410 StPO sowie Jositsch/Schmid, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, 4. Aufl. 2023, N. 1587, gemäss denen gegen Beschwerdeentscheide bis auf die Ausnahme nach Art. 37 Abs. 2 StBOG i.V.m. Art. 40 StBOG überhaupt keine Revision möglich sei).

E. 3

Damit erweist sich die Beschwerde als unbegründet. Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.